



Niederhasli

natürlich stadtnah leben

Politische Gemeinde

**Einladung zur
Gemeindeversammlung**

**Dienstag, 8. Juni 2021
20.00 Uhr
Mehrzweckhalle Seehalde
Mettmenhasli**

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am Dienstag, 8. Juni 2021, 20.00 Uhr, findet in der Mehrzweckhalle Seehalde, Mettmenhasli, die nächste Gemeindeversammlung statt.

Der Gemeinderat hat folgende Traktandenliste festgelegt:

| | |
|---|----------|
| 1. Genehmigung Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde Niederhasli | Seite 4 |
| 2. Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bezüglich Mehrwertausgleich | Seite 23 |
| 3. Totalrevision der Unterhaltsordnung für Meliorationsanlagen | Seite 29 |
| 4. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes | |

COVID-19-Schutzkonzept

Im Zusammenhang mit der anhaltenden Ausbreitung des Coronavirus besteht für diese Gemeindeversammlung ein Schutzkonzept. Bitte beachten Sie die Anweisungen des Gemeinderats und des Gemeindepersonals. Aufgrund der aktuellen Lage findet im Anschluss der Versammlung kein Apéro statt.

Aktenauflage

Die Akten liegen seit Dienstag, 11. Mai 2021, während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, Büro Nr. 14, zur Einsicht auf.

Anfragen

Anfragen über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse (Anfragerecht gemäss § 17 Gemeindegesetz), die spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich und unterzeichnet an den Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, gerichtet werden, werden vom Gemeinderat schriftlich beantwortet und in der Versammlung bekannt gegeben.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde Niederhasli sind alle Schweizerinnen und Schweizer stimmberechtigt, welche ihren politischen Wohnsitz in Niederhasli haben, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Rekursmöglichkeiten

Mit Rekurs in Stimmrechtssachen kann innert fünf Tagen nach Publikation der Entscheide die Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung gerügt werden. Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Im Übrigen kann wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden (§§ 19 und 20 VRG).

In beiden Fällen ist das Rekurschreiben mit einem Antrag und dessen Begründung zu versehen und an den Bezirksrat Dielsdorf, 8157 Dielsdorf, zu richten.

Kontakt

Bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung steht Ihnen die Gemeindeverwaltung, Abteilung Präsidiales und Gesellschaft, gerne zur Verfügung (Tel.-Nr. 043 411 22 50 / gemeinde@niederhasli.ch).

Beleuchtender Bericht

Die Beleuchtenden Berichte zu Gemeindeversammlungen sowie auch Jahresrechnung und Budget werden jeweils auch auf der Website der Gemeinde, www.niederhasli.ch, unter der Rubrik «Politik/Gemeindeversammlung» bzw. «Politik/Finanzen» aufgeschaltet.

Wünschen Sie künftig die regelmässige Zustellung der Beleuchtenden Berichte per Post? Lassen Sie sich bei der Abteilung Präsidiales und Gesellschaft unter Angabe Ihrer Adresse in die Abonnenten-Liste eintragen (Tel.-Nr. 043 411 22 50 / gemeinde@niederhasli.ch / www.niederhasli.ch – Online-Schalter).

Niederhasli, 20. April 2021

Gemeinderat Niederhasli

Antrag des Gemeinderats

1 Der Gemeinderat hat die **Jahresrechnung 2020** der Politischen Gemeinde Niederhasli genehmigt

2 Die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Niederhasli weist folgende Eckdaten aus:

| | | |
|---|------------|-----------------------|
| Erfolgsrechnung | | |
| Gesamtaufwand | Fr. | 51'380'032.38 |
| Gesamtertrag | Fr. | 53'492'277.48 |
| Ertragsüberschuss | Fr. | 2'112'245.10 |
| Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen | | |
| Ausgaben Verwaltungsvermögen | Fr. | 8'415'720.59 |
| Einnahmen Verwaltungsvermögen | Fr. | 953'441.12 |
| Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | Fr. | 7'462'279.47 |
| Investitionsrechnung Finanzvermögen | | |
| Ausgaben Finanzvermögen | Fr. | 1'500'000.00 |
| Einnahmen Finanzvermögen | Fr. | 1'500'000.00 |
| Nettoinvestitionen Finanzvermögen | Fr. | - |
| Bilanz | | |
| Bilanzsumme | Fr. | 118'713'739.18 |

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 69'029'780.23**

3 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 der Politischen Gemeinde Niederhasli zu genehmigen.

8155 Niederhasli, 30.03.2021
GEMEINDERAT NIEDERHASLI

Präsident:
Marco Kurer

Gemeindeschreiber:
Patric Kubli

Bericht zur Jahresrechnung 2020

Die Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2.11 Mio. ab. Budgetiert worden war eine schwarze Null mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3'700. Dieses ausserordentlich gute Ergebnis ist grösstenteils auf zwei Faktoren zurückzuführen: Aufwandseitig fielen die Nettokosten für die wirtschaftliche Hilfe aufgrund von Sonderfaktoren um netto Fr. 1.06 Mio. tiefer aus. Ertragsseitig blieb der befürchtete Einbruch wegen der Corona-Pandemie aus. Die Erträge von allgemeinen Steuern, Grundstückgewinnsteuern und Ressourcenausgleich fielen per Saldo um Fr. 0.93 Mio. höher aus. Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens weist Nettoinvestitionen von Fr. 7.46 Mio. aus und damit Fr. 1.60 Mio. weniger als budgetiert. Hauptgrund für diese Abweichung sind die Schulliegenschaften, für die knapp Fr. 1.00 Mio. weniger ausgegeben wurde. In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wurde der Verkauf des alten Jugendhauses mit den budgetierten Zahlen abgewickelt.

Erfolgsrechnung

In der Phase des ersten Lockdowns musste für die Jahresrechnung 2020 das Schlimmste befürchtet werden. Es wurde von einem markanten Einbruch der Steuererträge und als Folge davon auch von wesentlich tieferen Finanzausgleichsbeträgen ausgegangen. Auch aufwandseitig wurden in verschiedenen Bereichen beträchtliche Mehrkosten erwartet. Zumindest im Jahr 2020 sind diese Prognosen nicht eingetroffen. Zwar führten beispielsweise die Beschaffung von Schutzmaterial und zusätzliche Reinigungen zu Mehrkosten, aber viele wegfallende Veranstaltungen und Weiterbildungen auch zu beträchtlichen Einsparungen. Per Saldo heben sich diese Effekte in etwa auf. Dies gilt auch für den Schulbereich. Die Mehrkosten von netto Fr. 0.24 Mio. fielen schwerpunktmässig bei der externen Sonderschulung und den Schulliegenschaften an. Die Kosten der Primarschule blieben sogar Fr. 0.17 Mio. unter der Budgetvorgabe.

Alle gebührenfinanzierten Gemeindewerke schlossen deutlich besser ab als budgetiert. Die Einlagen in die jeweiligen Spezialfinanzierungen betragen beim Wasserwerk Fr. 585'900 (+ Fr. 134'300), bei der Abwasserbeseitigung Fr. 734'300 (+ Fr. 218'800) und bei der Abfallwirtschaft Fr. 47'500 (+ Fr. 94'300, da ein Aufwandüberschuss von Fr. 46'800 budgetiert worden war).

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens waren mit Fr. 7.46 Mio. wiederum sehr hoch. Die wichtigsten Projekte waren: Sanierung Mitteltrakt des Zentralschulhauses (Fr. 1.57 Mio.), Ausbau ARA Fischbach (Fr. 1.37 Mio.), Neubau Doppelkindergarten Rossacker (Fr. 1.24 Mio.) und Sanierung Rebstrasse (Fr. 0.66 Mio.).

In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens ergab sich entsprechend dem Budget durch den Verkauf des alten Jugendhauses zum Preis von Fr. 1.50 Mio. ein Buchgewinn von Fr. 1.37 Mio.

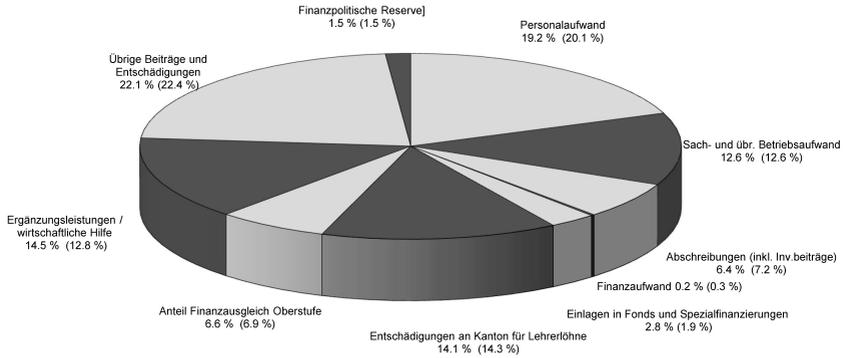
Erfolgsrechnung

| | Gestuffer Erfolgsausweis | | Rechnung | | Rechnung | |
|--|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------|--|
| | 2020 | 2019 | Budget | 2020 | 2019 | |
| 30 Personalaufwand | 9'708'542.62 | 9'664'491.84 | 9'991'100.00 | 9'664'491.84 | | |
| 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand | 6'355'467.27 | 5'957'490.01 | 6'284'900.00 | 5'957'490.01 | | |
| 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 2'273'974.95 | 2'409'310.32 | 2'574'400.00 | 2'409'310.32 | | |
| 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 1'397'690.34 | 1'418'100.06 | 967'100.00 | 1'418'100.06 | | |
| 36 Transferaufwand | 29'836'920.24 | 28'627'477.35 | 29'054'000.00 | 28'627'477.35 | | |
| 37 Durchlaufende Beiträge | 16'800.00 | 27'200.00 | 45'000.00 | 27'200.00 | | |
| <i>Total Betrieblicher Aufwand</i> | 49'589'395.42 | 48'304'069.58 | 48'916'500.00 | 48'304'069.58 | | |
| 40 Fiskalertrag | 21'783'907.65 | 22'044'201.05 | 20'544'400.00 | 22'044'201.05 | | |
| 41 Regalien und Konzessionen | 3'801.00 | 5'494.00 | 4'000.00 | 5'494.00 | | |
| 42 Entgelte | 6'204'309.07 | 6'230'054.97 | 6'070'600.00 | 6'230'054.97 | | |
| 43 Verschiedene Erträge | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | | |
| 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen | 0.00 | 0.00 | 46'800.00 | 0.00 | | |
| 46 Transferertrag | 22'555'108.60 | 19'674'272.31 | 21'177'400.00 | 19'674'272.31 | | |
| 47 Durchlaufende Beiträge | 16'800.00 | 27'200.00 | 45'000.00 | 27'200.00 | | |
| <i>Total Betrieblicher Ertrag</i> | 50'563'926.32 | 47'981'222.33 | 47'888'200.00 | 47'981'222.33 | | |
| Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit | 974'530.90 | -322'847.25 | -1'028'300.00 | -322'847.25 | | |
| 34 Finanzaufwand | 124'099.46 | 135'311.02 | 130'100.00 | 135'311.02 | | |
| 44 Finanzertrag | 2'031'813.66 | 585'651.17 | 1'932'100.00 | 585'651.17 | | |
| Ergebnis aus Finanzierung | 1'907'714.20 | 450'340.15 | 1'802'000.00 | 450'340.15 | | |
| Operatives Ergebnis | 2'882'245.10 | 127'492.90 | 773'700.00 | 127'492.90 | | |
| 38 Ausserordentlicher Aufwand | 770'000.00 | 299'000.00 | 770'000.00 | 299'000.00 | | |
| 48 Ausserordentlicher Ertrag | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | | |
| Ausserordentliches Ergebnis | -770'000.00 | -299'000.00 | -770'000.00 | -299'000.00 | | |
| Gesamtergebnis Erfolgsrechnung | 2'112'245.10 | -171'607.10 | 3'700.00 | -171'607.10 | | |
| 39 Interne Verrechnungen: Aufwand | 896'537.50 | 968'609.15 | 925'600.00 | 968'609.15 | | |
| 49 Interne Verrechnungen: Ertrag | 896'537.50 | 968'609.15 | 925'600.00 | 968'609.15 | | |
| Total Aufwand | 51'380'032.38 | 49'706'989.75 | 50'742'200.00 | 49'706'989.75 | | |
| Total Ertrag | 53'492'277.48 | 49'535'482.65 | 50'745'900.00 | 49'535'482.65 | | |
| | Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) | | | | | |

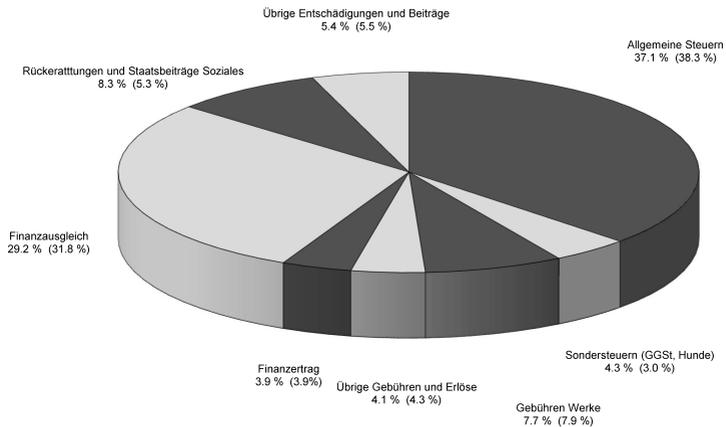
Erfolgsrechnung

| | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | | Rechnung 2019 | |
|--|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| Hauptaufgabebereiche (Funktionale Gliederung) | | | | | | |
| 0 Allgemeine Verwaltung | 3'706'021.32 | 1'360'290.50 | 3'656'700.00 | 1'219'400.00 | 3'691'634.86 | 1'272'266.15 |
| 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 2'789'910.80 | 1'030'507.40 | 2'931'300.00 | 1'102'000.00 | 2'745'977.26 | 1'033'073.46 |
| 2 Bildung | 16'321'327.48 | 637'867.00 | 16'161'400.00 | 7'18'000.00 | 15'723'124.78 | 776'618.01 |
| 3 Kultur, Sport und Freizeit | 2'132'180.14 | 92'824.45 | 2'158'700.00 | 167'600.00 | 2'114'123.03 | 164'399.20 |
| 4 Gesundheit | 3'033'671.80 | 389.90 | 2'926'200.00 | 0.00 | 2'943'149.70 | 6'514.00 |
| 5 Soziale Sicherheit | 10'878'752.66 | 5'374'012.82 | 10'248'500.00 | 3'574'300.00 | 10'721'744.03 | 3'883'800.75 |
| 6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 3'137'147.60 | 663'037.20 | 3'278'800.00 | 646'800.00 | 3'214'008.70 | 747'276.09 |
| 7 Umweltschutz und Raumordnung | 4'653'873.64 | 4'256'819.25 | 4'557'100.00 | 4'104'900.00 | 4'542'720.17 | 4'115'425.04 |
| 8 Volkswirtschaft | 368'205.05 | 1'265'442.15 | 320'000.00 | 1'172'600.00 | 291'303.00 | 979'780.15 |
| 9 Finanzen und Steuern | 4'358'941.89 | 38'811'086.81 | 4'503'500.00 | 38'040'300.00 | 3'719'204.22 | 36'556'329.80 |
| Total Aufwand / Ertrag | 51'380'032.38 | 53'492'277.48 | 50'742'200.00 | 50'745'900.00 | 49'706'989.75 | 49'535'482.65 |
| Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss | 2'112'245.10 | | 3'700.00 | | | 171'507.10 |
| Total | 53'492'277.48 | 53'492'277.48 | 50'745'900.00 | 50'745'900.00 | 49'706'989.75 | 49'706'989.75 |

Jahresrechnung 2020 Aufwand nach Sachgruppen in % (zum Vergleich Zahlen Budget)



Jahresrechnung 2020 Ertrag nach Sachgruppen in % (zum Vergleich Zahlen Budget)



Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

| | Rechnung 2020 | Budget 2020 | Rechnung 2019 |
|--|--|----------------------|----------------------|
| Investitionsrechnung VV, Sachgruppen | | | |
| 50 Sachanlagen | 6810'688.69 | 7'805'000.00 | 5'361'747.51 |
| 51 Investitionen auf Rechnung Dritter | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 52 Immaterielle Anlagen | 24'023.60 | 55'000.00 | 41'694.45 |
| 54 Darlehen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 55 Beteiligungen und Grundkapitalien | 1'373'504.80 | 1'447'000.00 | 1'597'164.50 |
| 56 Eigene Investitionsbeiträge | 207'503.50 | 230'000.00 | 639'636.85 |
| 57 Durchlaufende Investitionsbeiträge | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Total Investitionsausgaben | 8'415'720.59 | 9'537'000.00 | 7'640'243.31 |
| 60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen | | | |
| 61 Rückerstattungen | 131'331.56 | 132'000.00 | 0.00 |
| 62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung | 772'109.56 | 300'000.00 | 235'413.06 |
| 64 Rückzahlung von Darlehen | 50'000.00 | 50'000.00 | 50'000.00 |
| 65 Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 67 Durchlaufende Investitionsbeiträge | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Total Investitionseinnahmen | 953'441.12 | 482'000.00 | 285'413.06 |
| Investitionen Verwaltungsvermögen | | | |
| Total Investitionsausgaben | 8'415'720.59 | 9'537'000.00 | 7'640'243.31 |
| Total Investitionseinnahmen | 953'441.12 | 482'000.00 | 285'413.06 |
| Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | -7'462'279.47 | -9'055'000.00 | -7'354'830.25 |
| | Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+) | | |

| Funktionale Gliederung | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | | Rechnung 2019 | |
|---|---------------|------------|-------------|-----------|---------------|-----------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 0 ALLGEMEINE VERWALTUNG | 342'371.25 | 131'331.56 | | | 1'236'823.70 | |
| 02 Allgemeine Dienste | 342'371.25 | 131'331.56 | | | 1'236'823.70 | |
| 022 Allgemeine Dienste, übrige | | | | | 105'155.00 | |
| 0220 Allgemeine Dienste, übrige | | | | | 105'155.00 | |
| 5060.00 Serverersatz | | | | | 105'155.00 | |
| 029 Verwaltungsliegenschaften, übrige | 342'371.25 | 131'331.56 | | | 1'131'668.70 | |
| 0293 Mehrzweckgebäude Sandrainstr. 13 | | | | | 25'152.90 | |
| 5040.00 Sandrainstr. 13 Erschliessungskosten QP | | | | | 25'152.90 | |
| 0294 Jugendhaus/Freizeitzentrum | 342'371.25 | 131'331.56 | | | 1'106'515.80 | |
| 5040.00 Neubau Freizeitzentrum Huebwiesen | 342'371.25 | | | | 1'106'515.80 | |
| 6040.00 Übertragung Jugendhaus ins Finanzvermögen | | 131'331.56 | | | | |
| 1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT | 137'371.90 | | 140'000.00 | | | |
| 11 Öffentliche Sicherheit | 57'219.85 | | 60'000.00 | | | |
| 111 Polizei | 57'219.85 | | 60'000.00 | | | |
| 1110 Polizei | 57'219.85 | | 60'000.00 | | | |
| 5620.00 Investitionsbeiträge an Zweckverband Polizei RONN (Dienstfahrzeuge) | 57'219.85 | | 60'000.00 | | | |
| 15 Feuerwehr | 80'152.05 | | 80'000.00 | | | |
| 150 Feuerwehr | 80'152.05 | | 80'000.00 | | | |
| 1500 Feuerwehr | 80'152.05 | | 80'000.00 | | | |
| 5060.04 Ersatz Schlauchableger | 80'152.05 | | 80'000.00 | | | |

| Funktionale Gliederung | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | | Rechnung 2019 | |
|---|---------------|-----------|--------------|-----------|---------------|-----------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 2 BILDUNG | 3'017'460.00 | | 4'102'000.00 | | 390'052.95 | 17'115.00 |
| 21 Obligatorische Schule | 3'017'460.00 | | 4'102'000.00 | | 390'052.95 | 17'115.00 |
| 212 Primarstufe | | | 110'000.00 | | 90'669.80 | |
| 2120 Primarstufe | | | 110'000.00 | | 90'669.80 | |
| 5060.01 ICT Kits for Kids Lehrplan 21 | | | 110'000.00 | | 90'669.80 | |
| 217 Schulliegenschaften | 3'017'460.00 | | 3'992'000.00 | | 299'383.15 | 17'115.00 |
| 2171 Zentralschulhaus | 1'571'276.80 | | 1'688'000.00 | | 131'931.75 | |
| 5040.00 Automatische Türschliessung | | | | | 60'931.75 | |
| 5040.01 Sanierung Mitteltrakt (Projekt) | | | | | 71'000.00 | |
| 5040.02 Sanierung Mitteltrakt (Ausführung) | 1'571'276.80 | | 1'650'000.00 | | | |
| 5060.01 Spielgerät Spaceball für Aussenspielfeld | | | 38'000.00 | | | |
| 2172 Schulhaus Rossacker | 1'239'422.05 | | 2'000'000.00 | | 143'000.00 | |
| 5040.01 Neubau Doppel-Kindergarten inkl. Tagesstrukturen (Projekt) | | | | | 143'000.00 | |
| 5040.02 Neubau Doppel-Kindergarten inkl. Tagesstrukturen (Ausführung) | 1'239'314.05 | | 2'000'000.00 | | | |
| 5040.03 Sanierung Heizung | 108.00 | | | | | |
| 2173 Schulhaus Linden | 206'761.15 | | 304'000.00 | | | |
| 5040.01 Ersatz Pelletheizung | 153'707.60 | | 250'000.00 | | | |
| 5060.00 Spielgerät Spaceball für Aussenspielfeld | 53'053.55 | | 54'000.00 | | | |
| 2174 Kindergärten (inkl. Schulhaus Oberhasli) | | | | | 24'451.40 | 17'115.00 |
| 5040.00 Gesamtsanierung Kiga Oberhasli | | | | | 5'677.00 | |
| 5040.02 Schulhaus OH Erschliessungskosten QP | | | | | 18'774.40 | |
| 6310.00 Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten | | | | | | 17'115.00 |
| 3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT | 638'079.00 | | 448'000.00 | | 1'170'709.85 | 32'984.00 |

| Funktionale Gliederung | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | | Rechnung 2019 | |
|--|---------------|-----------|-------------|-----------|---------------|-----------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 32 Kultur, übrige | | | | | 288'931.85 | 32'984.00 |
| 329 Kultur, übriges | | | | | 288'931.85 | 32'984.00 |
| 3290 Kultur, übriges | | | | | 288'931.85 | 32'984.00 |
| 5620.00 Investitionsbeiträge Mehrzweckhalle Seehalde (Ausführung) | | | | | 288'931.85 | |
| 6310.00 Investitionsbeiträge Kanton | | | | | | 32'984.00 |
| 34 Sport und Freizeit | 638'079.00 | | 448'000.00 | | 881'778.00 | |
| 341 Sport | 600'790.25 | | 420'000.00 | | 850'988.50 | |
| 3410 Sport | 150'283.65 | | 170'000.00 | | 350'705.00 | |
| 5650.02 Sportanlage Erlen, Erneuerungsinvestitionen 2019 | | | | | 350'705.00 | |
| 5650.03 Sportanlage Erlen, Erneuerungsinvestitionen 2020 | 150'283.65 | | 170'000.00 | | | |
| 3411 Seebad Haslisee | 450'506.60 | | 250'000.00 | | 500'283.50 | |
| 5030.00 Neubau Kinderschwimmbaden | | | | | 223'177.65 | |
| 5030.01 Umliegung Badi (Infrastruktur) | 335'599.00 | | 250'000.00 | | 277'105.85 | |
| 5040.00 Innensanierung Hauptgebäude | 114'907.60 | | | | | |
| 342 Freizeit | 37'288.75 | | 28'000.00 | | 30'789.50 | |
| 3420 Freizeit | 37'288.75 | | 28'000.00 | | 30'789.50 | |
| 5010.01 Erneuerung Wegnetz um Haslisee | 37'288.75 | | 28'000.00 | | 30'789.50 | |
| 5 SOZIALE SICHERHEIT | | 50'000.00 | | 50'000.00 | | 50'000.00 |
| 53 Alter und Hinterlassene | | 50'000.00 | | 50'000.00 | | 50'000.00 |
| 534 Wohnen im Alter (ohne Pflege) | | 50'000.00 | | 50'000.00 | | 50'000.00 |
| 5340 Wohnen im Alter (ohne Pflege) | | 50'000.00 | | 50'000.00 | | 50'000.00 |
| 6460.00 Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen (Seniorenzentrum Spitz) | | 50'000.00 | | 50'000.00 | | 50'000.00 |

Gemeinde Niederhasli

Investitionsrechnung
Verwaltungsvermögen

| Funktionale Gliederung | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | | Rechnung 2019 | |
|---|---------------|-----------|--------------|-----------|---------------|-----------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 57 Sozialhilfe und Asylwesen | | | | | 1'516.35 | |
| 573 Asylwesen | | | | | 1'516.35 | |
| 5730 Asylwesen | | | | | 1'516.35 | |
| 5040.01 Sandrainstr. 2/Watterstr. 3 Erschliessungskosten QP | | | | | 1'516.35 | |
| 6 VERKEHR | 1'585'594.25 | 4'800.00 | 1'440'000.00 | | 948'898.05 | |
| 61 Strassenverkehr | 1'585'594.25 | 4'800.00 | 1'440'000.00 | | 948'898.05 | |
| 615 Gemeindestrassen | 1'585'594.25 | 4'800.00 | 1'440'000.00 | | 948'898.05 | |
| 6150 Gemeindestrassen | 1'585'594.25 | 4'800.00 | 1'440'000.00 | | 948'898.05 | |
| 5010.02 Sanierung Herrenbergstrasse | | | | | 4'015.60 | |
| 5010.03 Verkehrsberuhigung Mettmehaslistrasse Dorfeingang Mettmehasli | | | | | 43'065.10 | |
| 5010.04 Sanierung Höhenweg und Beezenbuckstrasse Nord | | | | | 10'958.30 | |
| 5010.05 Sanierung Birchstrasse SBB-Rümlingerstrasse | 4'920.40 | | | | 260'680.70 | |
| 5010.08 Sanierung Haslibergstrasse (Birchstrasse - Res. Oberglatt) | 12'457.95 | | | | 370'667.55 | |
| 5010.09 Sanierung Beezenbuckstrasse Süd | 11'744.35 | | 25'000.00 | | | |
| 5010.11 Umgestaltung Ortsdurchfahrt Regensdorfstrasse | | | | | 7'363.95 | |
| 5010.12 Sanierung Talackerweg | 4'215.55 | | 10'000.00 | | | |
| 5010.13 Sanierung Haslibergstrasse | | | | | 6'284.65 | |
| 5010.15 Sanierung Haldenstrasse | | | | | 2'339.30 | |
| 5010.18 Sanierung Trockenriedstrasse | 347'895.10 | | 340'000.00 | | 14'773.65 | |
| 5010.19 Sanierung Rebstrasse | 661'975.75 | | 510'000.00 | | 6'054.95 | |
| 5010.22 Sanierung Eschenrainweg | 58'082.05 | | 90'000.00 | | 2'951.15 | |
| 5010.25 Sanierung Breitenweg und Rütisbergstrasse | 480'068.45 | | 465'000.00 | | 18'968.10 | |
| 5010.29 Mettmehaslistrasse Hocheinbau | | | | | 117'446.10 | |
| 5010.30 Sanierung Brücke über SBB im Schneller | | | | | 79'358.05 | |
| 5010.41 Parkplätze Rümlingerstr. 28 Erschliessungskosten QP | | | | | 3'970.90 | |

Gemeinde Niederhasli **Investitionsrechnung**
Verwaltungsvermögen

| Funktionale Gliederung | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | | Rechnung 2019 | |
|---|---------------------|-------------------|---------------------|-------------------|---------------------|-------------------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 5010.46 Stollweg Sanierung | 4'234.65 | 4800.00 | | | | |
| 6370.00 Investitionsbeiträge von privaten Haushalten | | 767'309.56 | 3'407'000.00 | 300'000.00 | 3'892'242.41 | 185'314.06 |
| 7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG | 2'694'844.19 | 767'309.56 | 3'407'000.00 | 300'000.00 | 3'892'242.41 | 185'314.06 |
| 71 Wasserversorgung | 1'034'985.25 | 283'411.21 | 1'655'000.00 | 200'000.00 | 1'540'258.99 | 202'415.83 |
| 710 Wasserversorgung | 1'034'985.25 | 283'411.21 | 1'655'000.00 | 200'000.00 | 1'540'258.99 | 202'415.83 |
| 7101 Wasserwerk (Gemeindebetrieb) | 1'034'985.25 | 283'411.21 | 1'655'000.00 | 200'000.00 | 1'540'258.99 | 202'415.83 |
| 5030.00 WL-Ergänzung Regensdorferstrasse | 9'351.95 | | | | 498'153.20 | |
| 5030.02 WL Haslibergstrasse unterer Teil | | | | | 47'024.65 | |
| 5030.06 WL Herrenbergstrasse | | | | | 3'209.93 | |
| 5030.07 WL Höhenweg und Breenbuckstrasse Nord | | | | | 53'508.74 | |
| 5030.09 WL Haldenstrasse | | | | | 2'586.08 | |
| 5030.10 WL Birchstrasse SBB-Rümlingenstrasse | | | | | 211'107.41 | |
| 5030.11 WL Haslibergstrasse oberer Teil | 933.29 | | | | 435'350.09 | |
| 5030.14 Ersatz WL-Verbindung Trockenried-Lägerstrasse | 49'629.34 | | | | 759.38 | |
| 5030.15 Ersatz WL und Hydrant bei ref. Kirchengemeindehaus NH | | | 180'000.00 | | | |
| 5030.17 WL Trockenriedstrasse | 210'335.48 | | 320'000.00 | | | |
| 5030.18 WL Breenbuckstrasse Süd | 7'171.68 | | 90'000.00 | | | |
| 5030.19 WL Talackerweg | 3'434.88 | | 25'000.00 | | | |
| 5030.21 Verbindung zur GWF Transportleitung Erlen | 80'730.82 | | 5'000.00 | | | |
| 5030.22 WL Rebstrasse | 293'507.29 | | 120'000.00 | | 108'003.54 | |
| 5030.23 WL Breitenweg und Rüttsbergstrasse | 371'414.45 | | 560'000.00 | | 1'832.64 | |
| 5030.25 WL Stollweg | 6'323.86 | | 335'000.00 | | 9'071.58 | |
| 5030.26 Sanierung Quelle Fuchsacker | | | 10'000.00 | | 162'624.08 | |
| 5030.35 Sanierung WL Mandachstrasse | 2'152.41 | | 10'000.00 | | | |
| 5030.37 WL Niederglatterstrasse und Patz. 297 | | | | 200'000.00 | | 202'415.83 |
| 6370.01 Wasseranschlussgebühren | | 283'411.21 | | | | |
| 72 Abwasserbeseitigung | 1'635'835.34 | 471'459.80 | 1'697'000.00 | 100'000.00 | 2'310'288.97 | -21'843.97 |

Gemeinde Niederhasli

Investitionsrechnung
Verwaltungsvermögen

| Funktionale Gliederung | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | | Rechnung 2019 | |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 720 Abwasserbeseitigung | 1'635'935.34 | 471'459.80 | 1'697'000.00 | 100'000.00 | 2'310'288.97 | -21'843.97 |
| 7201 Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb) | 1'635'935.34 | 471'459.80 | 1'697'000.00 | 100'000.00 | 2'310'288.97 | -21'843.97 |
| 5030.03 Innensanierung Kanal Regensdorferstrasse | | | | | 31'626.79 | |
| 5030.05 Kanal Haldenstrasse | | | | | 5'534.35 | |
| 5030.07 Kanal Herrenbergstrasse | | | | | 4'137.79 | |
| 5030.09 Innensanierungen (GEP Priorität 3) | 4'085.10 | | | | 67'031.84 | |
| 5030.11 Sanierung Hausanschlüsse Regensdorferstrasse | | | | | 114'773.49 | |
| 5030.12 Retention Eschenberg (Staukanal) | 6'572.23 | | | | 479'764.64 | |
| 5030.14 Trennsystem Trockenriedstrasse | 251'673.21 | | 250'000.00 | | 10'255.57 | |
| 5540.00 ARA Niederglatt, Ausbau ARA 2030 | 1'366'402.90 | | 1'447'000.00 | | 1'535'368.95 | |
| 5540.01 ARA Niederglatt, Zusätzliches Blockheizkraftwerk | | | | | 55'546.85 | |
| 5540.02 ARA Niederglatt, Ersatz Niveaumessungen & Signalübertragung Aussenmessstellen | 7'101.90 | | | | 6'248.90 | |
| 6370.00 Investitionsbeiträge von privaten Haushalten | | 471'459.80 | | 100'000.00 | | -21'843.97 |
| 79 Raumordnung | 24'023.60 | 12'438.55 | 55'000.00 | | 41'694.45 | 4'742.20 |
| 790 Raumordnung | 24'023.60 | 12'438.55 | 55'000.00 | | 41'694.45 | 4'742.20 |
| 7900 Raumordnung | 24'023.60 | 12'438.55 | 55'000.00 | | 41'694.45 | 4'742.20 |
| 5290.03 Planung Entwicklungsstrategie ONN (interkommunaler Richtplan) | 16'860.00 | | | | 41'694.45 | |
| 5290.07 Revision Baur- und Zonordnung | 7'163.60 | | | 55'000.00 | | |
| 6310.00 Investitionsbeiträge von Kantonen und Konkordaten | | 12'438.55 | | | | 4'742.20 |
| Nettoinvestition | 8'415'720.59 | 953'441.12 | 9'537'000.00 | 482'000.00 | 7'640'243.31 | 285'413.06 |
| | 8'415'720.59 | 7'462'279.47 | 9'537'000.00 | 9'055'000.00 | 7'640'243.31 | 7'354'930.25 |
| | | 8'415'720.59 | | 9'537'000.00 | | 7'640'243.31 |

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen

| | Rechnung 2020 | Budget 2020 | Rechnung 2019 |
|--|--|---------------------|------------------|
| 70 Investitionen in Sachanlagen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 72 Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen | 2'075.30 | 2'000.00 | 0.00 |
| 75 Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen | 131'331.56 | 132'000.00 | 0.00 |
| 77 Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung | 1'366'593.14 | 1'366'000.00 | 0.00 |
| Total Ausgaben | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 0.00 |
| 80 Verkauf von Sachanlagen | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 0.00 |
| 82 Beiträge Dritter für Sachanlagen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 85 Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 87 Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Total Einnahmen | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 0.00 |
| Investitionen Finanzvermögen | | | |
| Total Ausgaben | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 0.00 |
| Total Einnahmen | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 0.00 |
| Nettoinvestitionen Finanzvermögen | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| | Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+) | | |

| Funktionale Gliederung | Rechnung 2020 | | Budget 2020 | | Rechnung 2019 | |
|---|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 9 FINANZEN UND STEUERN | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 |
| 96 Vermögens- und Schuldenverwaltung | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 |
| 963 Liegenschaften des Finanzvermögens | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 |
| 9630 Liegenschaften des Finanzvermögens | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 |
| 7240.00 Erwerbs- und Verkaufsbekosten von Gebäuden (liquidiätswirksam) | 2'075.30 | | 2'000.00 | | | |
| 7540.00 Übertragung von Gebäuden aus dem Verwaltungsvermögen | 131'331.56 | | 132'000.00 | | | |
| 7740.00 Übertragung von realisierten Gewinnen aus Gebäuden in Erfolgsrechnung | 1'366'593.14 | | 1'366'000.00 | | | |
| 8040.00 Verkauf von Gebäuden | | 1'500'000.00 | | 1'500'000.00 | | 1'500'000.00 |
| Nettoinvestition | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 |
| | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 | 1'500'000.00 |

Finanzierung

| | Total Gemeindehaushalt | | Allgemeiner Haushalt | | Eigenwirtschaftsbetriebe | |
|---|------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|
| | Rechnung | Budget | Rechnung | Budget | Rechnung | Budget |
| + Ertragsüberschuss | 2'112'245.10 | 3'700.00 | 2'112'245.10 | 3'700.00 | 0.00 | 0.00 |
| - Aufwandüberschuss | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| + Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung) | 1'367'690.34 | 967'100.00 | 0.00 | 0.00 | 1'367'690.34 | 967'100.00 |
| - Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung) | 0.00 | -46'800.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | -46'800.00 |
| + Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen | 3'225'361.41 | 3'571'100.00 | 2'659'896.19 | 2'942'500.00 | 565'465.22 | 628'600.00 |
| - Ertrag aus Aufwertungen | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| + Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 30'000.00 | 0.00 | 30'000.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| - Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| + Einlagen in das Eigenkapital | 770'000.00 | 770'000.00 | 770'000.00 | 770'000.00 | 0.00 | 0.00 |
| - Entnahmen aus dem Eigenkapital | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| Selbstfinanzierung | 7'505'296.85 | 5'265'100.00 | 5'572'141.29 | 3'716'200.00 | 1'933'155.56 | 1'548'900.00 |
| - Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | 7'462'279.47 | 9'055'000.00 | 5'546'329.89 | 6'003'000.00 | 1'915'949.58 | 3'052'000.00 |
| Veränderung der Nettoverschuldung | 43'017.38 | -3'789'900.00 | 25'811.40 | -2'286'800.00 | 17'205.98 | -1'503'100.00 |
| Selbstfinanzierungsgrad (in %) | 101% | 58% | 100% | 62% | 101% | 51% |

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Richtwerte*
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 0 - 50 % ungenügend

Abweichungen der Erfolgsrechnung (gerundet auf Fr. 100)

0 Allgemeine Verwaltung

Minderaufwand netto Fr. 91'600 (JR: 2'345'700 / B: 2'437'300)

Hauptgrund für das leicht bessere Nettoergebnis sind höhere Erträge für Dienstleistungen der Verwaltung (Baubewilligungen, Verwaltungskosten Quartierplan) von knapp Fr. 100'000. Aufwandsseitig die grösste Abweichung mit Mehrkosten von ca. Fr. 55'000 verursachte der Einsatz von Springern in den Bereichen Steuern und Finanzen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Minderaufwand netto Fr. 69'900 (JR: 1'759'400 / B: 1'829'300)

Die Bereiche Polizei, Feuerwehr und Zivilschutz weisen moderat tiefere Nettokosten aus.

2 Bildung

Mehraufwand netto Fr. 240'000 (JR: 15'683'400 / B: 15'443'400)

Während sich bei der Primarschule nicht zuletzt wegen Corona Minderkosten von Fr. 170'000 ergaben, entstanden für die Platzierung von Schülern in externen Sonderschulen Mehrkosten in etwa gleicher Höhe. Der höhere Aufwand bei den Schulliegenschaften ist teilweise dadurch bedingt, dass der Gemeinderat im ersten Lockdown beschloss, gewisse Arbeiten ans lokale Gewerbe zu vergeben, die nicht in diesem Jahr vorgesehen gewesen wären.

3 Kultur, Sport und Freizeit

Mehraufwand netto Fr. 48'300 (JR: 2'039'400 / B: 1'991'100)

Der Gemeindeanteil am Betriebsdefizit der Sportanlage Erlen AG fiel in diesem speziellen Jahr weit über Fr. 100'000 höher aus. Die Seebadi wurde erstmals ebenfalls durch die Sportanlage Erlen AG betrieben, was bei der Budgetierung noch nicht bekannt war. Entsprechend sind die effektiven Zahlen des ersten Betriebsjahres nicht mit dem Budget vergleichbar.

4 Gesundheit

Mehraufwand netto Fr. 107'100 (JR: 3'033'300 / B: 2'926'200)

Der Aufwand für die stationäre Pflegefinanzierung stieg weiter an und übertraf die Budgetprognose um knapp Fr. 160'000. Immerhin haben sich die Kosten der ambulanten Krankenpflege stabilisiert.

5 Soziale Sicherheit

Minderaufwand netto Fr. 1'169'500 (JR: 5'504'700 / B: 6'674'200)

Aufgrund von Sonderfaktoren ist der Nettoaufwand für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe um Fr. 1'060'000 tiefer als budgetiert. Auch für das Asylwesen waren Fr. 160'000 weniger aufzuwenden. Die Kosten für die Ergänzungsleistungen fielen dagegen um Fr. 240'000 höher aus.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Minderaufwand netto Fr. 157'900 (JR: 2'474'100 / B: 2'632'000)

Hauptgrund für den tieferen Nettoaufwand bei den Gemeindestrassen ist der tiefere Abschreibungsbedarf. Ein Mehraufwand von gut Fr. 70'000 resultierte hingegen wegen der Abgrenzung der mutmasslichen Mehrkosten beim Beitrag an den Zürcher Verkehrsverbund (ZVV).

7 Umweltschutz und Raumordnung

Minderaufwand netto Fr. 55'100 (JR: 397'100 / B: 452'200)

Alle gebührenfinanzierten Gemeindewerke schlossen besser ab als budgetiert:

Wasserwerk (+ Fr. 134'200): Das markant bessere Ergebnis ist auf höhere Gebühreneinnahmen sowie tiefere Wasserbezugskosten und Abschreibungen zurückzuführen.

Abwasserbeseitigung (+ Fr. 218'800): Die Hauptgründe für den massiv höheren Ertragsüberschuss waren: Höherer Gebührenertrag, tiefere Abschreibungen von Investitionsbeiträgen und tieferer Sachaufwand für das Spülen von Leitungen sowie den Unterhalt des Leitungsnetzes.

Abfallwirtschaft (+ Fr. 94'300): Trotz Senkung der Abfallgrundgebühren resultierte ein Ertrags- statt ein Aufwandüberschuss. Das bessere Ergebnis ist auf zu hoch budgetierte Abfuhrkosten und zu tief geschätzte Mengengebühren zurückzuführen.

8 Volkswirtschaft

Mehrertrag netto Fr. 44'600 (JR: 897'200 / B: 852'600)

Die Gewinnausschüttung der Zürcher Kantonalbank (ZKB) wurde um Fr. 73'000 zu tief geschätzt. In den übrigen Bereichen wurden die Budgetvorgaben weitgehend eingehalten.

9 Finanzen und Steuern

Mehrertrag netto Fr. 915'300 (JR: 34'452'100 / B: 33'536'800)

Weder bei den eigenen Steuererträgen noch beim Kantonsmittel der Steuerkraft, das für die Berechnung des Ressourcenausgleichs massgebend ist, traf der befürchtete massive Einbruch wegen der Corona-Krise ein. Zwar fiel der Nettoertrag beim Finanzausgleich um gut Fr. 340'000 tiefer aus als budgetiert. Durch Mehrerträge bei den allgemeinen Gemeindesteuern von knapp Fr. 510'000 und bei den Grundstückgewinnsteuern von ca. Fr. 770'000 konnte dies jedoch mehr als kompensiert werden.

Abweichungen Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Bei den folgenden Investitionsprojekten ergaben sich zwischen Budget und Jahresrechnung Abweichungen von über Fr. 100'000 (+ = Mehrausgabe/-einnahme, - = Minderausgabe/-einnahme, gerundet auf Fr. 1'000):

- + Fr. 342'000 Neubau Freizeitzentrum Huebwiesen: Restliche Arbeiten in 2020.
- Fr. 110'000 ICT for Kids: Nicht ausgeführt, überarbeitetes Projekt ist im Budget 2021 eingestellt.
- Fr. 761'000 Neubau Doppelkindergarten: Bisher weniger Handwerkerrechnungen eingegangen.
- + Fr. 115'000 Sanierung Küchenbereich Seebadi: Gebundene Ausgabe wegen Auflagen des Kantons.
- + Fr. 152'000 Sanierung Rebstrasse: Projekt aufwendiger als budgetiert, letzte Arbeiten in 2021.
- Fr. 130'000 WL Verbindung Trockenried-/Lägernstrasse: Projekt weniger aufwendig als angenommen.
- Fr. 110'000 WL Trockenriedstrasse: Projekt weniger aufwendig als angenommen.
- Fr. 266'000 WL Rebstrasse: Projektfortschritt hinter der Planung, weitere Arbeiten in 2021.
- + Fr. 371'000 Anschlussgebühren Abwasser: Depotzahlung für ein grosses Bauvorhaben.

Abweichungen Investitionsrechnung Finanzvermögen

Entsprechend dem Budget wurde das alte Jugendhaus zum Preis von Fr. 1'500'000 verkauft, was zu einem Buchgewinn von Fr. 1'367'000 führte.

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle

Nach Beurteilung der Revipro AG, Thalwil, entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die politische Gemeinde Niederhasli geltenden Vorschriften.

Die Revipro AG empfiehlt, gemäss Bericht vom 17. März 2021, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde Niederhasli in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 30. März 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der politischen Gemeinde Niederhasli finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2020 der politischen Gemeinde Niederhasli entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission Niederhasli
19. April 2021

Traktandum 2

Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bezüglich Mehrwertausgleich

Antrag

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 13 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die Teilrevision der Bauordnung der Gemeinde Niederhasli betreffend Mehrwertausgleich wird in der Fassung vom 24. Februar 2021 genehmigt.
2. Dem Bericht nach Art. 47 RPV, inklusive dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen, wird in der Fassung vom 24. Februar 2021 zugestimmt.
3. Die Revision der Bau- und Zonenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Weisung

Ausgangslage

Im März 2013 hat die Stimmbevölkerung die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten die Stimmbürger mit 71% der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte RPG verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsrechtliche Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz (MAG), das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das MAG und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Vorgabe muss die kommunale Bau- und Zonenordnung ergänzt werden.

Die Gemeinde Niederhasli revidiert derzeit die Nutzungsplanung von 2012. Aufgrund der Dringlichkeit der Regelungen zum Mehrwertausgleich wird die erforderliche Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) in einem eigenständigen Teilrevisionsverfahren vorgezogen.

Zweck der Mehrwertabgabe

Das Raumplanungsgesetz verlangt von den Kantonen, dass sie insbesondere erhebliche planungsbedingte Vorteile – sogenannte Mehrwerte – bei Ein-, Um- und Aufzonungen ausgleichen. Da Mehrwerte nicht durch eine wertschöpfende Handlung des Grundeigentümers selbst, sondern durch einen hoheitlichen Verwaltungsakt entstehen, sollen diese zumindest teilweise der Allgemeinheit zugutekommen.

Das MAG und die MAV nehmen Bezug auf den Planungsmehrwert, der im Rahmen von Planungsmaßnahmen entsteht. Gemeint sind Planungen im Sinne des RPG, und zwar solche, welche auf Stufe der Nutzungsplanung und somit grundeigentümergebunden die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks («Ausübung der zulässigen Bodennutzung» im Sinne von Art. 14 Abs. 1 RPG und § 1 PBG) festlegen.

Zu den Planungsmassnahmen, die einen Mehrwertausgleich auslösen, gehören insbesondere:

- Einzonungen → Kantonaler Mehrwertausgleich
- Umzonungen von Zonen für Öffentliche Bauten (ÖB) in andere Bauzonen → Kantonaler Mehrwertausgleich
- Umzonungen → Kommunaler Mehrwertausgleich
- Aufzonungen → Kommunaler Mehrwertausgleich
- Gestaltungsplanungen → Kommunaler Mehrwertausgleich

Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert bei Einzonungen und Umzonungen von ÖB-Zonen beträgt 20%. Der Betrag fliesst in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds.

Landwirtschaftsland darf grundsätzlich nur zum landwirtschaftlichen Ertragswert gehandelt werden. Dieser liegt meist massiv unter dem Marktwert. Bei Einzonungen wird die Wertsteigerung durch staatliche Eingriffe in den Bodenmarkt erhöht. Der Preissprung bei Umwandlung von Landwirtschaftsland in Bauland ist ganz erheblich. Bei der Einzonung von Landwirtschaftsland oder der Umzonung einer Zone für öffentliche Bauten wird durch den Kanton eine Mehrwertabgabe von 20% des Mehrwerts erhoben.

Gemäss dem MAG regeln die Gemeinden den Ausgleich von erheblichen planungsrechtlichen Vor- und Nachteilen, die durch Auf- und Umzonungen (z. B. W2/40 in W3/60) entstehen, in ihrer Bau- und Zonenordnung. Das MAG sieht folgende Eckpunkte vor:

- Die Gemeinde legt eine Freifläche zwischen 1'200 m² bis 2'000 m² fest, die vom Mehrwertausgleich befreit ist.
- Die Gemeinde kann die Erhebung der Abgabe von 0% bis höchstens 40% des um Fr. 100'000.– gekürzten Mehrwerts vorsehen.
- Beträgt der mutmassliche Mehrwert von Grundstücken, die gemäss Art. 19 Abs. 2 MAG (Freifläche) von der Mehrwertabgabe befreit wären, mehr als Fr. 250'000.– wird der Mehrwert trotzdem bemessen.
- Kosten im Zusammenhang mit Planungsverfahren, die massgeblich zur Verbesserung der Siedlungsqualität beitragen, werden vom ausgleichspflichtigen Mehrwert abgezogen.
- Der Ausgleich kann mittels städtebaulicher Verträge geregelt werden und dabei von der aufgrund des Mehrwerts geschuldeten Abgabe abweichen.

Bemessung der Mehrwertabgabe

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) wird sowohl für die Bemessung des Mehrwerts als auch für die Berechnung der Abgabe ein Instrumentarium zur Verfügung stellen, um einen einheitlichen Vollzug des Mehrwertausgleichs im Kanton und den Gemeinden zu fördern. Dennoch sollen in Einzel- und Spezialfällen konventionelle Schätzungen durchgeführt werden.

Fälligkeit

Sofern ein Baugrundstück abgabepflichtig ist, wird die Mehrwertabgabe mit der Baufreigabe oder der Rechtskraft einer nachträglichen Baubewilligung fällig. Geringfügige bauliche Massnahmen lösen die Fälligkeit nicht aus.

Ausgleichsfonds Verwendung der kommunalen Mehrwertabgabe

Die Erträge aus dem kommunalen Mehrwertausgleich fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. Die Fondsmittel werden für kommunale Planungsmassnahmen gemäss Art. 3 Abs. 3 RPG bzw. Art. 42 MAV verwendet. Demnach sind Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen:

- Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind,
- Massnahmen getroffen werden zur besseren Nutzung von brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen und der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche,
- Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden,
- Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden,
- günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein,
- Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

Städtebaulicher Vertrag

§ 19 Abs. 6 MAG in Verbindung mit § 21 MAG ermöglichen einen Mehrwertausgleich mittels städtebaulichem Vertrag. Damit hält der kantonale Gesetzgeber explizit die Zulässigkeit vertraglicher Lösungen fest.

Mit einem städtebaulichen Vertrag können nebst dem Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten noch weitere Themen wie z. B. Landabtausch, die Gewährung von Näherbaurechten oder die Berücksichtigung von sozialräumlichen Aspekten geregelt werden. Mit dem städtebaulichen Vertrag kann insbesondere auch geregelt werden, dass die Mehrwertabgabe direkt für Massnahmen auf dem entsprechenden Areal oder im direkten Umfeld eingesetzt wird. So entstehen also mittels städtebaulichen Verträgen gleichermaßen für die Grundeigentümerschaft und die Allgemeinheit / das Quartier Vorteile und insgesamt ein Gewinn für die Öffentlichkeit. Städtebauliche Verträge dürfen vom kommunalen Abgabesatz abweichen und ersetzen eine kommunal verfügte Abgabe.

Mehrwertabgabe aus Sicht der Grundstückgewinnsteuer

Die politischen Gemeinden erheben im Kanton Zürich die Grundstückgewinnsteuer. Der Steueratbestand liegt in Handänderungen von Grundstücken oder Anteilen an Grundstücken. Der Grundstückgewinn ist die Differenz zwischen Erlös und Anlagekosten und nicht gleichbedeutend mit dem Mehrwert infolge einer Planungsmassnahme. Durch wertvermehrende und anrechenbare Aufwendungen in der massgebenden Besitzdauer reduziert sich der Grundstückgewinn. In der Regel sind bei Handänderungen von unbebautem Bauland nur geringe wertvermehrende oder anrechenbare Aufwendungen abzugsfähig, weshalb sich der Gewinn mehrheitlich aus der Differenz zwischen Erlös und Erwerbspreis ergibt. Die zukünftig anfallenden Mehrwertabgaben können bei der Bemessung allfälliger Grundstückgewinnsteuern als Teil der Aufwendungen vom Grundstückgewinn abgezogen werden (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG).

Erste Grobschätzungen des Kantons Zürich betreffend Ertragsausfall zeigen, dass sich die jährlichen Einnahmen der Gemeinden aus der Grundstückgewinnsteuer bei einem Mehrwertausgleich von 20% im Durchschnitt um weniger als 2% verringern. Dieser vergleichsweise tiefe Wert liegt darin begründet, dass die Abgabe aufgrund des Mehrwertausgleichs nicht direkt von der Grundstückgewinnsteuer abgezogen wird, sondern als abzugsfähige Aufwendung angerechnet werden soll. Weiter wird der ausgleichspflichtige Mehrwert nicht von der Grundstückgewinnsteuer ausgenommen, sondern nur die bezahlte Mehrwertabgabe vom Grundstückgewinn abgezogen.

Umfang der Revisionsvorlage

Die zur Genehmigung vorliegende Teilrevision der Bauordnung Niederhasli umfasst folgende Unterlagen, je in der Fassung vom 24. Februar 2021:

- Änderung Bau- und Zonenordnung, neuer Art. 30b

Mehrwertabgabe

¹ *Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.*

² *Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².*

³ *Die Mehrwertabgabe beträgt 40% des um Fr. 100'000.– gekürzten Mehrwerts.*

Erträge

⁴ *Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.*

- Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) mit dem Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die Inkraftsetzung hat vorerst keine Auswirkungen für die Grundeigentümer. Die Teilrevision definiert jedoch die Rahmenbedingungen, welche beim Ausgleich von künftig entstehenden Mehrwerten gelten. Erst wenn im Rahmen von Auf- oder Umzonungen oder Gestaltungsplänen Mehrwerte entstehen, wird eine Mehrwertabgabe bemessen.

Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert bei Einzonungen und Umzonungen von ÖB-Zonen beträgt 20%. Dieser Betrag fliesst in den kantonalen Mehrwertausgleichsfonds.

Der Abgabesatz auf den entstehenden Mehrwert bei Umzonungen, Aufzonungen und Gestaltungsplanungen muss von den Gemeinden gestützt auf § 19 ff MAG zwischen 0% und höchstens 40% des um Fr. 100'000.– gekürzten Mehrwerts der Bauordnung festgesetzt werden. Entscheidet sich die Gemeinde für die Erhebung der Mehrwertabgabe, so muss sie ergänzend eine Freifläche bestimmen. Die Freifläche kann zwischen 1'200 m² und 2'000 m² betragen. Grundstücke die kleiner sind als diese Freifläche, sind von der Mehrwertabgabe unter der Voraussetzung befreit, dass der Mehrwert auf diesen Grundstücken kleiner ist als Fr. 250'000.– (§ 19 Abs. 4 MAG).

Für die weitere Zusammenarbeit und basierend auf der gemeinsamen Grundlage des Richtplans ONN haben sich die Gemeinderäte der Gemeinden Oberglatt-Niederhasli-Niederglatt in der Diskussion um die gewünschte Höhe der Mehrwertabgabe sowie die Grösse der Freifläche in Abwägung einheitlich für den Abgabesatz von 40% und eine Freifläche von 2'000 m² ausgesprochen.

Kosten

Der Gemeinde Niederhasli entstehen durch die Mehrwertabgabe keine direkten Kosten.

Genehmigungsverfahren

Die Teilrevision der Nutzungsplanung bedarf der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung. Die Teilrevision wurde gemäss § 7 PBG während 60 Tagen öffentlich aufgelegt. Parallel zur öffentlichen Auflage wurde der Entwurf der Teilrevision dem Kanton Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Aufgrund der Anwendung der Musterbestimmungen des Kantons Zürich gingen keine negativen Rückmeldungen seitens der Baudirektion des Kantons Zürich ein. Es waren jedoch zwei formelle Hinweise zur Positionierung der Vorschriften in der Bau- und Zonenordnung vor den Zonenvorschriften und einer Erklärung, dass im Bericht gemäss Art. 47 RPV unter Aufzählung die Erwähnung des Gestaltungsplans nicht notwendig sei, enthalten. Der Bericht wurde entsprechend angepasst. Die Positionierung der Mehrwertabgabe wurde unter Art. 30b BZO bei den ergänzenden Bauvorschriften belassen. Aus der öffentlichen Auflage gingen keine Einwendungen hervor.

Schlussbemerkungen

Aufgrund der gemeindespezifischen Voraussetzungen soll für die Gemeinde Niederhasli ein kommunaler Mehrwertausgleich festgelegt werden. Die beiden festzulegenden Steuerfaktoren Freifläche und Abgabesatz orientieren sich an den Werten der Nachbargemeinden. Der Gemeinderat und die Bau- und Planungskommission empfehlen den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung Niederhasli zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bezüglich Mehrwertausgleich der politischen Gemeinde Niederhasli in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 24. Februar 2021 geprüft.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle, gestützt auf den Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 13 der Gemeindeordnung, die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung bezüglich Mehrwertausgleich, Niederhasli, genehmigen.

*Rechnungsprüfungskommission Niederhasli
19. April 2021*

Traktandum 3

Totalrevision der Unterhaltsordnung für Meliorationsanlagen

Antrag

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf diesen Antrag des Gemeinderats und in Anwendung von Art. 12 der Gemeindeordnung,

beschliesst:

1. Die neue Unterhaltsordnung für die Meliorationsanlagen der politischen Gemeinde Niederhasli wird in der Fassung vom 3. Februar 2021 genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Änderungen an der Verordnung in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Auflagen allfälliger Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Ausgangslage

Die Unterhaltsordnung für die Bodenverbesserungsanlagen stammt aus dem Jahre 1993, wurde 2009 etwas umgestaltet und soll nun ganz erneuert werden. Sie heisst neu «Unterhaltsordnung für Meliorationsanlagen» und basiert auf der Musterverordnung des Kantons Zürich.

Meliorationen schaffen optimale Strukturen für die Landwirtschaft und berücksichtigen unterschiedliche Interessen wie Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz und Archäologie. Unter Meliorationsanlagen versteht man in der Regel Flurwege und Drainagen. Durch die regelmässige Instandhaltung und Sanierung der Flurwege, das Abranden der Wegränder, zur Sicherung des Regenwasserabflusses, das Aufasten entlang der Waldränder sowie das Spülen der Drainagen und Schächte bleibt die Funktionstüchtigkeit der Anlagen erhalten.

Wichtigste Anpassungen

Der Inhalt der neuen Unterhaltsordnung bleibt faktisch gleich wie der bisherige. Einzig die Kapitel 6 und 11 wurden etwas umformuliert, um die Aufgaben der Unterhaltskommission und die Verantwortlichkeiten der Bewirtschafter klarer darzustellen.

Revisionsverfahren

Die Unterhaltsordnung betrifft alle Meliorationsanlagen gemäss Übersichtsplan 1:5'000 vom 10. Februar 2021.

Die neue Verordnung wurde innerhalb der Unterhaltskommission einer Vernehmlassung unterzogen. Weiter hat eine Vorprüfung durch das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich stattgefunden. Die wenigen Anmerkungen beider Stellen sind in das Dokument eingeflossen.

Schlussbemerkungen

Die Vorlage zur Totalrevision der Unterhaltsordnung schafft Klarheit in Bezug auf Verantwortlichkeiten der Bewirtschafter und Aufgaben der eingesetzten Kommission. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die neue Unterhaltsordnung von Meliorationsanlagen der politischen Gemeinde Niederhasli zu genehmigen.

Unterhaltsordnung von Meliorationsanlagen

I. Zweck, Aufsicht und Organisation

Art. 1 Zweck

Die politische Gemeinde Niederhasli, nachfolgend Gemeinde genannt, sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für den regelmässigen Unterhalt der im Übersichtsplan 1:5'000 enthaltenen Anlagen sowie deren Erneuerung und ist für neu zu erstellende Bodenverbesserungsanlagen zuständig.

Art. 2 Aufsicht

Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Gemeinde in administrativen Belangen der Aufsicht des Bezirksrats Dielsdorf und der Oberaufsicht der Baudirektion des Kantons Zürich. Das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Abteilungen Landwirtschaft bzw. Wald, übt die technische Aufsicht aus. Diese beiden Amtsstellen machen die Gemeinde auf allfällig notwendige Unterhaltsarbeiten aufmerksam und sind befugt, die ihnen notwendig erscheinenden Arbeiten anzuordnen und nötigenfalls auf Kosten der Gemeinde ausführen zu lassen.

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist im Rahmen der Gemeindeordnung für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie die Aufgaben gemäss diesem Reglement zuständig. Er kann zur Aufgabenerfüllung ein Verwaltungsressort oder Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen einsetzen.

Art. 4 Aufgaben des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist für den regelmässigen Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Dazu hat er insbesondere folgende Aufgaben zu erledigen:

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Unterhaltsordnung betreffen.
- b. Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen, welche der Gemeinderat im Sinne der Gemeindeordnung in eigener Kompetenz realisieren kann.

- c. Vertretung vor Behörden, Gerichten und Drittpersonen.
- d. Wahl einer Unterhaltskommission gemäss Art 5.
- e. Prüfen von Gesuchen für neue Bodenverbesserungen im Gemeindegebiet und Weiterleiten an die zuständigen Behörden.
- f. Erlass von Weisungen über die Benützung der Anlagen.
- g. Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) der gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die unmittelbar Interessierten vorher zu orientieren.
- h. Einholen der Bewilligung der Baudirektion zum Aufheben, Veräussern oder Abändern von Bodenverbesserungsanlagen.
- i. Nachführen der Plangrundlagen und der digitalen Unterlagen (Geo-Informationssystem).

Das Erledigen nicht aufgeführter weiterer Aufgaben richtet sich nach der Gemeindeordnung.

Art. 5 Unterhaltskommission

Der Gemeinderat wählt eine aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Unterhaltskommission. Der Vorsitz liegt beim Tiefbau- und Werkvorsteher. Die Sekretariatsführung ist der Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Tiefbau und Landschaft, zugeteilt. Die Unterhaltskommission für Meliorationsanlagen ist eine beratende Kommission.

II. Aufgaben und Finanzielles

Art. 6 Aufgaben der Unterhaltskommission

- a. Die Mitglieder der Unterhaltskommission machen regelmässig, aber mindestens einmal im Jahr, Sichtkontrollen aller Anlagen in dem ihnen zugeteilten Gebiet. Die festgestellten Mängel sind der Unterhaltskommission zu melden.
- b. Zur Schadenminimierung bei extremen Wetterereignissen wird speziell auf freie Einlauf- und Kontrollschächte und auf eine korrekte Abrandung geachtet. Werden dabei Mängel festgestellt, ist der Grundeigentümer oder der Bewirtschafter zu kontaktieren und zur Behebung des Mangels aufzufordern. Gegebenenfalls wird zusätzlich die Unterhaltskommission informiert.
- c. Die Unterhaltskommission veranlasst die Unterhalts-, die Erneuerungs- und die Instandstellungsarbeiten an den Anlagen. Dazu gehören insbesondere: Bankettschneiden, Öffnen der Strassengräben, Bekieseln und Walzen der Wege, Reinigen der Einlauf- und Kontrollschächte, der Entwässerungsleitungen sowie der offenen und eingedolten Gewässer, Ersetzen von beschädigten Entwässerungsanlagen und weiterer vorgeschriebener Arbeiten.

Die Erledigung nicht aufgeführter, weiterer Aufgaben richtet sich nach der Gemeindeordnung, den Gemeindeversammlungsbeschlüssen und den übergeordneten Gesetzen.

Art. 7 Finanzielles

Die Gemeindeverwaltung führt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes Rechnung.

Die Gemeinde bestreitet die Kosten des Unterhalts aus Mitteln der Erfolgsrechnung.

Mit der einstigen Übernahme der Aktiven der Meliorationsgenossenschaft durch die Gemeinde sind sämtliche Unterhaltsabgaben der Grundeigentümer abgegolten.

III. Eigentum und Nutzung

Art. 8 Eigentum

Eigentum und Verfügungsrecht sämtlicher Anlagen gemäss Unterhaltsplan und Werkplänen stehen im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen der Gemeinde zu.

Das Eigentum ist privatrechtlich.

Jedes Aufheben, Veräussern oder Abändern der Anlagen muss durch die Baudirektion genehmigt werden.

Art. 9 Wegrecht

Auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, bestehen das Fuss- und Fahrwegrecht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zugunsten der Allgemeinheit ein unbeschränktes Wegrecht für Fussgänger und soweit nicht rechtmässig verboten, für Radfahrer.

Damit die Wege nicht übermässig beansprucht werden, veranlasst der Gemeinderat die notwendigen behördlichen Fahr- und Reitverbote für Unberechtigte. Er kann unter Bedingungen (siehe Art. 10 Unterhaltsordnung) Fahr- und Reitbewilligungen auf den Wegen erteilen.

Art. 10 Sondernutzungen

Wird ein Weg oder eine andere Anlage von einem einzelnen Grundeigentümer oder von Dritten mit Bewilligung des Gemeinderats, übergebühlich oder anders als land- und forstwirtschaftlich benützt, so kann der betreffende Benützer zu einem angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag oder zum alleinigen Unterhalt der betreffenden Anlage verpflichtet werden. Dies gilt explizit auch für auswärtige Landwirte oder Reiter/Reitställe, wenn sie Wege nachweislich übergebühlich strapazieren.

Wege mit speziellen Abkommen sind im Übersichtsplan 1:5'000 farblich markiert, nummeriert und in der Legende beschrieben.

Das Zuleiten von Oberflächenwasser in die Drainageleitungen oder Vorfluter muss vom Staat genehmigt werden. Der Gemeinderat ist verpflichtet, vor Baubeginn dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau und dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, je ein Gesuch um Bewilligung der Abwasserzuleitung einzureichen.

Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter

Die Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- a. die Unterhaltskommission umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungs- oder Ergänzungsarbeiten an den Entwässerungen oder Wegen als nötig erweisen.
- b. beim Bestellen der Felder und bei Waldarbeiten die Wegbankette zu schonen, beim Pflügen einen Abstand von mindestens 50 cm von der Bekiesung einzuhalten, das Holzschleifen auf Wegen auf das absolute Minimum zu beschränken und bei ungünstiger Witterung zu unterlassen sowie nach den Feld- und Waldarbeiten die Wege zu reinigen. Insbesondere sind Äste aus den Gerinnen zu entfernen, da sie sonst zu Stauungen führen können.
- c. die Marksteine und weitere Grenz- und Vermessungszeichen zu schonen und sichtbar zu halten. Ausgefahrene und beschädigte Marksteine etc. werden auf Kosten der Verursacher neu gesetzt.
- d. dafür zu sorgen, dass Meteorwasser auf bekiesten Wegen abfliessen kann. Die Bankette dürfen nicht höher liegen als der Strassenkörper und Einlaufschächte sind stets frei zu halten.
- e. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung der Unterhaltskommission zu unterlassen; insbesondere ist es ihnen untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen und zu reinigen sowie Zuleitungen oder Stauvorrichtungen zu erstellen.
- f. keine Bäume in geringerer Entfernung als 7 m von den Drainagegräben zu setzen. Für Neupflanzungen sind die Weisungen der Unterhaltskommission einzuholen. Wenn erforderlich, sind die Baumreihen durch den Nachführungsgeometer auf Kosten des Pflanzers abzustecken.
- g. im Wald keine Bäume in geringerer Entfernung als 1 m von den Weggrenzen zu pflanzen, was einem Abstand von 1.5 m vom Rand der Bekiesung entspricht.
- h. das Erstellen von festen Einfriedungen in geringerer Entfernung als 50 cm vom Rand der Bekiesung zu unterlassen, das Gebiet der Wege bis auf eine Höhe von 4,5 m von überhängenden Ästen freizuhalten und die Sträucher auf die Weggrenze zurückzuschneiden. Im Übrigen bleibt § 172 EG ZGB vorbehalten.
- i. die Abfuhr des geschürften Materials selbst zu erledigen (vom Abranden usw.).

- j. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten das vorübergehende Ablagern von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken unentgeltlich zu dulden. Entstehen dadurch grössere Schäden, so kann die Unterhaltskommission eine angemessene Entschädigung ausrichten.
 - k. den Organen der Gemeinde und den Vertretern der Aufsichtsbehörden jederzeit den Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen und Reinigungsarbeiten zu gestatten.
- Verstösst ein Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen diese Pflichten, so hat er für den daraus entstehenden Schaden aufzukommen (siehe auch Art. 20 der Unterhaltsordnung).

IV. Nicht im Eigentum stehende Anlagen

Art. 12 Anstösserwege

Der Unterhalt von Flurwegen (Anstösserwegen) und anderen Anlagen, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, ist grundsätzlich Sache der betreffenden Eigentümer.

Diese Anlagen sind regelmässig durch die Eigentümer und ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten.

Die Gemeinde wacht als Aufsichtsbehörde gemäss § 112 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes über den Unterhalt der Flurwege. Die Gemeinde kann, wenn nötig, die erforderlichen Arbeiten für den Unterhalt der Flurwege anordnen.

Die Gemeinde kann privat erstellte Anlagen unter Bedingungen (siehe Art. 19) in den Unterhalt übernehmen.

V. Neuanlagen

Art. 13 Allgemeines

Erweist es sich als nötig oder wünschbar, innerhalb des Gemeindegebiets neue Bodenverbesserungen wie Wege oder Entwässerungen durchzuführen oder eine bestehende Anlage über den bisherigen Perimeter hinaus zu ergänzen, oder werden ausnahmsweise Instandstellungsarbeiten, die einer Neuerstellung gleichkommen, mit neuen staatlichen Beiträgen ausgeführt, so richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes oder anderer einschlägiger Gesetze über Entwässerungen und über den Wegebau und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

Art. 14 Organisation

Rechtsträgerin von neuen Verbesserungsmassnahmen (nachfolgend Neuanlagen genannt) ist die politische Gemeinde.

Bei der Entscheidungsfindung über eine Neuanlage sind nur diejenigen Grundeigentümer stimmberechtigt, deren Grundstücke über Beitragsleistungen an die Neuanlage einbezogen werden sollen.

Art. 15 Bauausführung

Dem Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft, steht die Oberaufsicht im Feld, der Abteilung Wald, die Oberaufsicht im Wald zu. Diese Ämter genehmigen die Baupläne und Bauverträge und bestimmen den Baubeginn.

Art. 16 Rechnungswesen

Über die Ausführung der Neuanlagen ist gesondert Rechnung zu führen. Die Gemeinde kann das erforderliche Baukapital zur Verfügung stellen.

Art. 17 Kostenverleger und Zahlung

Bei eigentlichen Neuanlagen sind die verbleibenden Kosten, die sich nach Abzug der Beiträge von Bund und Kantonen ergeben, von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens zu tragen, maximal und gesamthaft aber in der Höhe eines Drittels der Gesamtkosten. Ein allenfalls verbleibender nicht gedeckter Betrag wird von der Gemeinde getragen.

Bei Sanierungen von Hauptanlagen (Sammelleitungen, Wege, Wegentwässerungen), die einem Neubau gleichkommen, kann die Gemeinde von den unmittelbar beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe des Nutzens einen Beitrag verlangen.

Der Kostenverteiler für die beteiligten Grundeigentümer ist während 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen.

Einsprachen sind während der Auflagefrist dem Gemeinderat einzureichen.

Der Gemeinderat beschliesst bei Bedarf über die Zahlung in Raten.

Art. 18 Abschluss

Die Schlussabrechnung ist nach Beendigung der Bauarbeiten gemäss den Weisungen des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Landwirtschaft bzw. Abteilung Wald, zu erstellen. Sie ist durch die Rechnungsprüfungskommission zu prüfen und vom Gemeinderat sowie von der Versammlung der beteiligten Grundeigentümer zu genehmigen.

Art. 19 Unterhalt der Neuanlagen

Die Gemeinde ist verpflichtet, den Unterhalt der Neuanlagen gemäss dieser Unterhaltsordnung zu übernehmen.

Neuanlagen sind im Strassen- und im Drainageplan sowie den digitalen Grundlagen nachzuführen.

VI. Ordnungsbussen und Rechtsmittel

Art. 20 Bussen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, eine Ordnungsbusse zu erteilen und wenn nötig, die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen. Der zulässige Höchstansatz der Busse ergibt sich aus dem kantonalen Recht (zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bei Fr. 200.–).

Art. 21 Rechtsmittel

Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats können nach den Vorschriften über das Rekurs- und Beschwerderecht in Gemeindeangelegenheiten (§ 170 Gemeindegesetz) beim Bezirksrat Dielsdorf angefochten werden.

Gegen Beschlüsse, die der Gemeinderat bei der Durchführung eines neuen Unternehmens (Abschnitt V) fasst, können die Beteiligten innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Der Gemeinderat verfährt nach § 70 des Landwirtschaftsgesetzes.

Streitigkeiten über den Bestand oder den Umfang privater Rechte sind, nach versuchter aber erfolgloser Mediation, vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Rechtsanwendung

Sofern diese Unterhaltsordnung nichts anderes bestimmt, gilt das Landwirtschaftsgesetz sowie entsprechend übergeordnetes Recht.

Art. 23 Zweck

Vorliegende Unterhaltsordnung wurde von der heutigen Gemeindeversammlung beschlossen. Sie tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig wird die alte Unterhaltsordnung für Bodenverbesserungsanlagen vom 7. Juni 1993 ausser Kraft gesetzt.

Änderungen bedürfen in Zukunft nur noch der Genehmigung durch das Amt für Landschaft und Natur.